

## INHALT

### Mitteilungen

Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	481
Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts	481
Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	482
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer	483
Vorstände der Notarkammern: Notarkammer Koblenz	486
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Mai 2021	486
Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 7. 2021	486

### Aktuelles Forum

<i>Cornelius/Wolke</i> , Zugang zum Anwaltsnotariat – zehn Jahre notarielle Fachprüfung	487
<i>Milzer</i> , Immobiliengeschäfte mit transmortalen Vollmachten – Ist das Voreintragungsdogma auf dem Rückzug?	494
<i>Müller-Engels</i> , Von der Schwierigkeit, sich zu lösen: Zum Rücktritt vom Erbvertrag bei Geschäftsunfähigkeit des Vertragspartners	501

### Rechtsprechung

#### *I. Beurkundung und Betreuung*

1. Beurteilungsspielraum hinsichtlich des berechtigten Sicherungsinteresses für eine Hinterlegung von Geld ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar <i>BGH, Urt. v. 16. 11. 2020 – NotSt(Brfg) 2/19</i>	508
2. Makler als Kostenschuldner von Notarkosten <i>OLG Nürnberg, Beschl. v. 16. 11. 2020 – 8 W 3216/20</i>	518

#### *II. Liegenschaftsrecht*

Nachweis der Ausschlagung eines Vermächtnisses mit Anordnung der Zwangsvollstreckung in grundbuchtauglicher Form <i>OLG Nürnberg, Beschl. v. 4. 11. 2020 – 15 W 3330/20</i>	522
--	-----

### *III. Erbrecht*

Rücktritt vom Erbvertrag gegenüber Geschäftsunfähigem  
*BGH, Beschl. v. 27. 1. 2021 – XII ZB 450/20* 528

### *IV. Handels- und Gesellschaftsrecht*

Grenzüberschreitender Formwechsel von Vereinen  
*KG, Beschl. v. 27. 11. 2020 – 22 W 13/20 (mit Anm. Turner)* 536

### *V. Kostenrecht*

Ausschluss materiell-rechtlicher Einwände im Antragsverfahren nach § 127 GNotKG  
*KG, Beschl. v. 12. 1. 2021 – 9 W 1093/20 (mit Anm. Ganter)* 543

### **Buchbesprechungen**

Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts (*Wälzholz*) – Lorz/Pfisterer/Gerber, Beck'sches Formularbuch Aktienrecht (*Heckschen*) – Meikel, GBV (*Volmer*) – Habersack/Wicke, UmwG (*Heckschen*) 556

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,  
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar Christian Hertel, Weilheim i. OB

7 | 2021

Heft 7, Juli 2021  
Seite 481–560

### MITTEILUNGEN

#### **Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Am 17. 5. 2021 ist das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes v. 12. 5. 2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I, 986).

Das Gesetz sieht zahlreiche Einzelmaßnahmen vor, die der Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen im Rahmen der Grunderwerbsteuer dienen sollen. Dies betrifft insbesondere Gestaltungen unter Zuhilfenahme des Gesellschaftsrechts. Zu den Maßnahmen gehören u.a. die Absenkung der 95-Prozent-Grenze in den Ergänzungstatbeständen auf 90 %, die Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands zur Erfassung von Anteilseignerwechseln in Höhe von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften, die Verlängerung der Haltefristen von fünf auf zehn Jahre, die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen, die Verlängerung der Vorbehaltsfrist in § 6 auf fünfzehn Jahre und die Aufhebung der Begrenzung des Verspätungszuschlags.

Das Gesetz ist am 1. 7. 2021 in Kraft getreten.

#### **Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts**

Am 21. 5. 2021 ist das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts v. 12. 5. 2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I, 1085).

Das Gesetz nimmt zwei Eingriffe in das Versorgungsausgleichsgesetz vor, die bei der Gestaltung von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen relevant werden können. Zum einen wird eine Klarstellung getroffen hinsichtlich der Wertgrenze, unterhalb derer der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG eine

externe Teilung verlangen kann. Verlangt der Versorgungsträger die externe Teilung hinsichtlich mehrerer Anrechte, so ist künftig gesetzlich klar gestellt, dass deren Ausgleichswerte mit Blick auf die Wertgrenze zusammengerechnet werden müssen. Zum anderen können künftig nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG Anrechte aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge von dem Wertausgleich bei Scheidung ausgenommen und Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung vorbehalten werden, wenn für das Anrecht der Kapitalwert maßgebliche Bezugsgröße ist und sich das Anrecht bei Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung bereits in der Leistungsphase befindet.

Das Gesetz tritt am 1. 8. 2021 in Kraft.

## **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

Am 12. 5. 2021 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 4. 5. 2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I, 882).

Es hat Auswirkungen auf die notarielle Praxis und das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Insbesondere wurde mit § 1358 BGB k.F. ein zeitlich befristetes gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten geschaffen. Ein Widerspruch hiergegen („Opt-Out-Lösung“) wird im ZVR gespeichert werden können (§§ 1 Abs. 1 Nr. 7, 2 Abs. 1 Satz 1 VRegV k.F.). Daneben gestattet das neue Gesetz auch die Registrierung isolierter Patientenverfügungen im ZVR (§ 78a Abs. 1 und 2 Nr. 8 BNotO k.F.; § 9 VRegV k.F.). Gleichzeitig werden Ärztinnen und Ärzte in Deutschland ein Auskunftsrecht hinsichtlich der im ZVR gespeicherten Daten erhalten (§ 78b Abs. 1 BNotO k.F.; § 6 VRegV k.F.). Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG endet außerdem die Wirkung der Beglaubigung einer von einer Betreuungsbehörde beglaubigten Vorsorgevollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers.

Darüber hinaus erfolgten zahlreiche Änderungen bzw. Anpassungen im Kindschafts- (§§ 1626d ff. BGB k.F.), Vormundschafts- (§§ 1773 ff. BGB k.F.), Pflegschafts- (§§ 1809 ff. BGB k.F.) und Betreuungsrecht (§§ 1814 ff. BGB k.F.). Regelungen zur Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung werden u.a. in § 1820 BGB k.F. verortet sein; neu ist die Möglichkeit der zeitweisen Suspendierung einer Vollmacht. Die Regelungen zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften wurden in das Betreuungsrecht (dort § 1848 BGB k.F.) verschoben und modifiziert; Verweisungen in das Betreuungsrecht finden sich nun u.a. in § 1643 BGB k.F. sowie § 1799 BGB k.F. Schließlich gab es auch relevante Änderungen im Internationalen Privatrecht (Art. 7, 15, 229 § 54 EGBGB n.F.).

Das Gesetz wird am 1. 1. 2023 in Kraft treten.

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer**

Auf Grund des § 7 h Absatz 2 der Bundesnotarordnung hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer im Wege der schriftlichen Beschlussfassung am 5. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer**

Die Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer vom 30. November 2009 (DNotZ 2009, 881), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2010 (DNotZ 2011, 1) und vom 29. August 2017 (DNotZ 2017, 883), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „*sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer*“ werden durch ein Komma und die Wörter „*die Vergütung der Leitung und der Bediensteten des Prüfungsamtes sowie die Entschädigung und den Auslagenersatz der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfenden*“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Abnahme der notariellen Fachprüfung beträgt *3 200 Euro*.“

3. In § 3 Nummer 2 werden nach dem Wort Euro ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt:

„*die Gebühr erhöht sich mit jeder angefochtenen Bewertung einer oder eines Prüfenden aus der schriftlichen oder mündlichen Prüfung um 60 Euro*.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „*derjenige, der*“ durch ein Komma und das Wort „*wer*“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „*derjenige, der*“ durch ein Komma und das Wort „*wer*“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „*eines anderen*“ durch die Wörter „*einer anderen Person*“ ersetzt.

d) In Absatz 2 werden die Wörter „*als Gesamtschuldner*“ durch das Wort „*gesamtschuldnerisch*“ ersetzt.

5. Die Überschrift zu III. wird wie folgt gefasst:

„*III. Vergütungen und Entschädigungen*“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Leiters“ durch die Wörter „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „des Leiters“ durch die Wörter „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des ständigen Vertreters des Leiters“ durch die Wörter „der ständigen Vertretung der Leitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ sowie das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Tätigkeit als Berichtersteller der Aufgabenkommission“ durch das Wort „Berichterstattung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „75,00 €“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 werden das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ und die Wörter „die Stellungnahme angefertigt“ durch die Wörter „im Auftrag der Aufgabenkommission die Stellungnahme vorbereitet“ sowie die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vergütet“ durch das Wort „entschädigt“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vergütet“ durch das Wort „entschädigt“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ und das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*„(1) Prüfende erhalten für die Bewertung einer Aufsichtsarbeit nach § 7 b Absatz 2 Satz 1 Bundesnotarordnung eine Entschädigung von 35 Euro.“*

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Prüfende erhalten für die Entscheidung nach § 7 b Absatz 2 Satz 5 Bundesnotarordnung (Stichentscheid) eine Entschädigung von 35 Euro.“*

d) In Absatz 3 werden das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ und das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ und das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*„(1) Die Übernahme des Vorsitzes in der mündlichen Prüfung wird mit einem Betrag in Höhe von 50 Euro je Prüfung zuzüglich 120 Euro je Prüfling entschädigt.“*

c) In Absatz 2 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

f) In Absatz 5 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Aufsicht führenden Person“ durch die Wörter „von Aufsichtspersonen und sonstigen Hilfspersonen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des örtlichen Prüfungsleiters“ durch die Wörter „der örtlichen Prüfungsleitung“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Prüfungsgebühr gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer neuer Fassung (Artikel 1 Nummer 2) gilt erstmalig für die Abnahme der notariellen Fachprüfung solcher Prüflinge, die zur zweiten Prüfungskampagne des Kalenderjahres 2021 (Prüfungskampagne 2021/II) zugelassen werden. Die Gebühr für das erfolglose Widerspruchsverfahren gemäß § 3 Nummer 2 der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer neuer Fassung (Artikel 1 Nummer 3) gilt für Widersprüche, die nach Inkrafttreten eingelegt werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 7. Juni 2021 gemäß § 7 h Absatz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Ratingen, den 25. Juni 2021

Der Präsident der Bundesnotarkammer

*Prof. Dr. Jens Bormann*

## **Vorstände der Notarkammern**

Die nachstehende Notarkammer hat in ihrer Kammerversammlung ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten wie folgt wiedergewählt.

### **Notarkammer Koblenz**

Kammerversammlung: 8. 5. 2021

Präsident: Notar JR *Dr. Ulrich Dempfle*, Trier

Vizepräsident: Notar JR *Dr. Rudolf Mackeprang*, Bad Kreuznach

Ehrenpräsidenten: Notar a.D. JR *Hans-Joachim Massing*, Andernach

Notar a.D. JR *Willi Decku*, Trier

Notar a.D. JR *Richard Bock*, Koblenz

## **Verbraucherpreisindex für Deutschland im Mai 2021**

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2015 = 100 im Mai 2021 gegenüber Mai 2020 um 2,5 % (108,7) gestiegen. Im Vergleich zum April 2021 erhöhte sich der Index um 0,5 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) vertreten (Verbraucherpreisstatistik Tel. 0611/754777, E-Mail [www.destatis.de/kontakt](mailto:www.destatis.de/kontakt)).

## **Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 7. 2021**

Ab 1. 7. 2021 beträgt der Basiszinssatz nach § 247 BGB (unverändert seit dem 1. 7. 2016) -0,88 % p.a. (s. DNotZ 2021, 2). Der Verzugszinssatz nach § 288 BGB beläuft sich damit auf 4,12 % p.a. bzw. für Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers auf 8,12 % p.a. bzw. nach § 497 Abs. 4 Satz 1 BGB für Immobilierdarlehensverträge auf 1,62 % p.a.